

Leistungsbeschreibung

Datenschutzlösung – EM ELECTROCONTROL AG

EM ELECTROCONTROL AG bietet für kleinere und mittlere Unternehmen in der Schweiz Datenschutzlösungen, damit diese die Anforderungen des revidierten Datenschutzgesetzes der Schweiz (revDSG), welches am 01. September 2023 in Kraft getreten ist, erfüllen.

1. Grundlagen

- Gesetzliche Grundlagen
 - a) revidiertes Datenschutzgesetz der Schweiz (revDSG)
- Erfahrung im Aufbau und in der Pflege von Datenschutzlösungen in KMUs

2. Nutzen für den Kunden

- Analyse der bestehenden Datenschutzlösungen hinsichtlich Konformität mit der revDSG
- Unterstützung bei der Umsetzung von technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz von Personendaten
- Dokumentation der technischen und organisatorischen Massnahmen
- Sicherstellung der Konformität zum Zeitpunkt der Leistungserbringung
- Vermeidung von durch Missachtung der gültigen Datenschutzbestimmungen durch Behörden verordneter Bussen

3. Ausführung

Analyse bestehender Datenschutzlösungen

Bei der Analyse bestehender Datenschutzlösungen werden die vorhandenen Datenschutzmassnahmen bezüglich Konformität mit den Anforderungen des revDSG geprüft.

In einem Prüfbericht werden fehlende Massnahmen und Abweichungen von Anforderungen des revDSG aufgezeigt, und Empfehlungen für allfällige Ergänzungen und Korrekturen gemacht.

Erstellung und Einführung einer Datenschutzlösung

Bei der Erstellung und Einführung einer Datenschutzlösung werden in einer ersten Phase die vorhandenen Personendaten sowie alle relevanten Prozesse, Plattformen und Dokumente analysiert. Anschliessend werden die Massnahmen definiert, welche für die Einhaltung der Anforderungen aus dem revDSG notwendig sind.

In einer zweiten Phase werden die definierten Massnahmen umgesetzt, die notwendigen Datenschutzdokumente überarbeitet oder neu erstellt und die Datenschutzlösung im Unternehmen eingeführt.

Datenschutzberaterin/Datenschutzberater

Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften innerhalb eines Unternehmens und berät die Verantwortlichen in Datenschutzbelangen. Im Weiteren sensibilisiert und schult sie/er die Mitarbeitenden bezüglich des Datenschutzes.

Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater muss nicht in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis mit dem Unternehmen sein. In jedem Fall sollte die Datenschutzberatung getrennt von übrigen Aufgaben des Unternehmens wahrgenommen werden.